

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 136/12 S

L 4 AS 777/12 B ER (Thüringer LSG)
S 40 AS 3025/12 ER (SG Gotha)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Weimar,
Eduard-Rosenthal-Straße 43, 99423 Weimar,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. August 2012 durch den
Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richterinnen K r a u ß
und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts
vom 17. Juli 2012 - L 4 AS 777/12 B ER - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Das Sozialgericht Gotha (SG) hat es abgelehnt, im Wege der einstweiligen Anordnung den Antragsgegner zur Gewährung eines monatlichen Mehrbedarfs für erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige nach § 21 Abs 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitssuchende - für den Zeitraum 1.4.2012 bis 30.9.2012 zu verpflichten (*Beschluss vom 22.5.2012*). Das Thüringer Landessozialgericht (LSG) hat die Beschwerde gegen den Beschluss des SG zurückgewiesen und den weiteren Antrag zur Zahlung von 3000 Euro für den behinderungsgerechten Umbau des Bades abgelehnt (*Beschluss vom 17.7.2012*). Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Antragsteller hat selbst mit Schreiben vom 30.7.2012 gegen den vorgenannten Beschluss beim Bundessozialgericht Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig; sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG vom 17.7.2012 ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

